

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **210 (1931)**

PDF erstellt am: **25.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-374851>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die wichtigsten Bestimmungen des Posttaxen-Gesetzes und Telegraphen-Taxen

1. Briefposttarif für die Schweiz.

Kleinsendungen: Briefe und Päckchen: Bis 250 g Nahverkehr (10 km) 10 Rp., im Fernverkehr 20 Rp.; über 250 bis 1000 g (Nah- und Fernverkehr) 30 Rp.

Unfrankiert: Doppelte Taxe der Frantatur.

Warenmuster: a) gewöhnliche (adressierte): Bis 250 g 10 Rp., über 250—500 g 20 Rp., bar- oder maschinenfrankierte bis 50 g (nur bei Aufgabe von mind. 50 Stück) 5 Rp.; b) ohne Adresse bis 50 g 5 Rp., über 50 g wie unter a) hier vor. Dieselben müssen verifizierbar verpackt sein und dürfen keinen Verkaufswert haben. Beischluss von schriftlicher Korrespondenz bei Anwendung genannter Taxen ist unstatthaft.

a) Drucksachen, gewöhnliche (adressierte): Bis 50 g 5 Rp., über 50—250 g 10 Rp., über 25—500 g 15 Rp.; bar- oder maschinenfrankiert (nur bei Aufgabe von mind. 50 Stück): bis 50 g 3 Rp., über 50—100 g 5 Rp. Sie sind unverkloppt aufzugeben und dürfen keine handschrift-persönlichen Mitteilungen enthalten.

b) Drucksachen ohne Adresse: Bis 50 g 3 Rp., über 50—100 g 5 Rp., über 100—250 g 10 Rp., über 250—500 g 15 Rp.

c) Drucksachen zur Ansicht (auf. für den Hin- u. Rückweg): Bis 50 g 10 Rp., über 50—250 g 15 Rp., über 250—500 g 20 Rp. Bei gleicher Umhüllung taxtfreie Rücksendung.

d) Abonnierte Drucksachen (aus Leihbibliotheken etc.): Bis 50 g 10 Rp., über 50 bis 250 g 15 Rp., über 250 bis 500 g 20 Rp., über 500 bis 2 1/2 kg 30 Rp., über 2 1/2 bis 4 kg 50 Rp. Bei gleicher Umhüllung taxtfreie Rücksendung.

Postkarten (Korrespondenzkarten): Einfache 10 Rp., doppelte 20 Rp. Privatpostkarten (insoweit in Größe und Festigkeit des Papiers den postamtlichen entsprechend) sind zur Taxe von 10 Rp. zulässig. Ansichtspostkarten mit schriftlichen Mitteilungen auf der linken Hälfte der Vorderseite sind allgemein zur Postkartentaxe zulässig.

Unfrankierte und ungenügend frankierte Gegenstände (soweit zulässig) unterliegen der doppelten Taxe der fehlenden Frantatur.

Rekommandationsgebühr 20 Rp. Die Rekommandation ist für die meisten Briefpostgegenstände zulässig. Entschädigung im Verlustfall 50 Fr., bei Verspätung von mehr als einem Tag der nachgewiesene Schaden, höchstens aber 25 Fr. Für uneingeschriebene Kleinsendungen besteht für die Postverwaltung keine Haftpflicht. — **Reklamationsfrist 1 Jahr.** — **Aufgabe-Empfangscheine:** Gratis u. oblig. für alle eingeschriebenen Briefpostsendungen, Geldanweisungen und Einzugsmandate nach dem In- und Auslande.

Gilbotengebühr: Bis 1 1/2 km 60 Rp., jeder weitere 1/2 km oder Bruchteil eines halben km 20 Rp.

Nachnahmen: Zulässig bis 2000 Fr. Gewöhnliche Brieftaxe und Nachnahmegebühr 15 Fr. 15 Rp., über 5 bis 20 Fr. 20 Rp., hierzu für je weitere 10—100 Fr. 10 Rp. hierzu für je weitere 100—1000 20 Rp., hierzu für je weitere 1000 Fr. 20 Rp.

Einzugsmandate: Zulässig bis 10,000 Fr. Im Ortskreis 50 Rp., weiter 60 Rp.

Einzugsmandate zur Verreibung 20 Rp. Extrazuschlag.

Postanweisungen (Höchstbetrag 10,000 Fr.): Bis 20 Fr. 20 Rp., über 20 bis 100 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp.

Postchefs- und Giroverkehr: Bei Einzahlungen: Bis 20 Fr. 5 Rp., über 20 bis 100 Fr. 10 Rp., über 100 bis 200 Fr. 15 Rp., hierzu für je weitere 100—500 Fr. 5 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. Bei Rückzahlungen am Schalter der Chefbureaux bis 100 Fr. 5 Rp., über 100 bis 500 Fr. 10 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp.

Zahlungsanweisungen auf andere Poststellen bis 100 Fr. 15 Rp., über 100 bis 500 Fr. 20 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 5 Rp. Uebertragung von Chefs von einer Rechnung auf die andere gebührenfrei.

2. Weltpostvereins-Tarif (Ausland).

Briefe: Im Verkehr mit dem gesamten Ausland für die ersten 20 g frko. 30 Rp., unfr. 60 Rp., für je weitere 20 g frko. 20 Rp., Im Grenzkreis (30 km in Luftlinie von Postbureau zu Postbureau) im Verkehr mit Deutschland, Frankreich und Oesterreich 20 Rp. für die ersten 20 g und 20 Rp. für je weitere 20 g oder Bruchteile von 20 g. — Unfrankierte Briefe und Postkarten unterliegen im Bestimmungsland der doppelten Taxe.

Postkarten im Grenzkreisverkehr Deutschland, Frankreich u. Oesterreich 10 Rp. — (Privatpostkarten zulässig wie oben: Einfache 20 Rp., Doppelposten (mit Antwort) 40 Rp.; zulässig im Verkehr mit sämtl. Ländern des Weltpostvereins.

Warenmuster: Bis 100 g 15 Rp., über 100—500 g (Höchstgewicht) für je 50 g 7 1/2 Rp. mehr. Dimensionsgrenzen: Nach allen Ländern: Länge 45, Breite 20, Dicke 10 cm.

Geschäftspapiere (bis 2000 g) für je 50 g 7 1/2 Rp., mindestens aber 30 Rp. — Dimensionsgrenzen: 45 cm nach jeder Seite; in Rollenform: Durchmesser 10 cm, Länge 75 cm.

Drucksachen (bis 2000 g) für je 50 g 7 1/2 Rp. Dimensionsgrenzen wie für Geschäftspapiere. Sonstige Bedingungen wie für die Schweiz.

Rekommandationsgebühr 40 Rp. Rekommandation für alle Gegenstände zulässig. Für den Verlust rekommandierter Sendungen haftet die Postverwaltung bis zum Betrage v. 50 Fr. — **Empfangscheine** (f. rekommandierte Sendungen) obligatorisch u. gratis. — **Rücksendungsgebühr 40 Rp.** fehlenden Frantatur.

Einzugsmandate, Versandtgebühren: gewöhnliche Brieftaxe und Rekommandationsgebühr 40 Rp.

Geldanweisungen allgemein nach allen Ländern. Bis 20 Fr. 40 Rp., über 20 bis 50 Fr. 50 Rp., über 50 bis 100 Fr. 60 Rp., über 100 bis 200 Fr. 1 Fr., hierzu für je weitere 100 Fr. 50 Rp.

Paketposttarif für die Schweiz.

a) Gewichtstaxen.

Bis 250 g	Fr. — 30	unfrankiert 30 Rp. Zuschlag für alle Pakete. Sperrgutstücke (auch zerbrochene) 30% Zuschlag
über 250 g bis 1 kg	— 40	
1 kg bis 2 1/2 kg	— 60	
2 1/2 kg bis 5 kg	— 90	
5 kg bis 7 1/2 kg	1. 20	
7 1/2 kg bis 10 kg	1. 50	
10 kg bis 15 kg	2. —	

Bei Stücken von höherem Gewicht kommen Entfernungsstufen in Anwendung, währenddem Stücke bis 15 Kilo ohne Unterschied der Entfernung nach obigem Tarif zu berechnen sind. Expressebestellgebühr bis 1 1/2 km 80 Rp., für jeden weiteren halben km 30 Rp. mehr.

b) Werttaxe (der Gewichtstaxe beizufügen).

Für 300 Fr. oder Bruchteil von 300 Fr. 20 Rp., über 300 bis 500 Fr. 30 Rp., hierzu für je weitere 500 Fr. 10 Rp. mehr. Sendungen mit Wertangabe müssen verpackt sein.

Nachnahmen sind zulässig bis 2000 Fr. Nebst der gewöhnlichen Taxe Nachnahmegebühr wie bei Briefnachnahmen. Nachnahmescheine, die nach erfolgter Einlösung zum Bezuge der Nachnahme berechnen, 20 Rp.

Ausland.

Poststücke werden zu mäß. Preisen nach betraute allen Ländern d. Weltpostvereins spediert. Deutschland und Oesterreich bis 20 kg. Uebrige Länder verschieden zwischen 1 bis 10 bzw. 15 kg.

Taxänderungen vorbehalten.

Telegraphen-Taxen.

Worttarif, Aufrundung auf 5 Rp.

	Grundtaxe	Worttaxe		Grundtaxe	Worttaxe
	Rp.	Rp.		Rp.	Rp.
Schweiz (inklusive Liechtenstein)	60	5	Schweden	60	21,5
Deutschland	60	16	Norwegen	60	31
Frankreich	60	16	Türkei	60	60
Italien	60	16	Rußland	60	52,5
Oesterreich	60	13	Griechenland Kontinent und Inseln		
Ungarn	60	22,5	Bosnien u. Serbien	60	30
Belgien	60	22,5	Uebrige Inseln	60	35
Niederlande	60	22,5	Litauen	60	22,5
Luxemburg	60	21,5	Estland	60	37,5
Dänemark	60	22,5	Albanien	60	28
Großbritannien	60	23,5	Malta	60	37
Freistaat Irland	60	34,5	Lettland	60	30
Spanien	60	25,5	Polen	60	23,5
Portugal	60	30	Rhodus	60	43,5
Rumänien	60	30	Ägypten	60	26,5
Königreich d. Serben, Kroaten u. Slovenen	60	22,5	Tunis	60	26,5
Tschechoslowakei	60	22,5	Gibraltar	60	26,5
Bulgarien	60	30	Finnland	60	32
			Saargebiet	60	19
			Vatikanstaat	60	19

In der Schweiz müssen Telegramme, die für außerhalb des Bestellbezirks liegende Orte bestimmt sind, per Expresse befördert werden, ansonst dieselben mit der Post, wie Briefe bestellt werden.